

## Betriebsreglement der kihz Tagesstätten

Gültig ab 1. Januar 2018

**Grundlage des Betriebsreglements sind die Stiftungsstatuten der Stiftung Kinderbetreuung im Hochschulraum Zürich (kih) und die Leistungsvereinbarungen mit den beiden Hochschulen sowie dem Sozialdepartement der Stadt Zürich. Das Betriebsreglement wird von der Geschäftsleitung der Stiftung kihz erlassen und regelt die Rechte und Pflichten der Stiftung kihz und der Erziehungsberechtigten in Bezug auf die Kinderbetreuung in den kihz Tagesstätten (Kitas). Dieses Betriebsreglement bildet einen integralen Bestandteil des Vertrags zwischen den Erziehungsberechtigten und der Stiftung kihz.**

### 1. Trägerschaft und Betriebsführung

Die kihz Tagesstätten stehen unter der Trägerschaft der Stiftung kihz und werden von dieser geführt.

### 2. Betreuungsangebot

In den kihz Tagesstätten werden Kinder ab dem Alter von 4 Monaten bis zum Kindergarten Eintritt betreut. Mit der Eingewöhnungsphase kann bereits ab dem 3. Monat begonnen werden. Die Betreuung findet in Kleinstkind- oder in altersgemischten Gruppen statt. Es können ganze Tage, Vormittage inkl. Mittagessen oder Nachmittage ohne Mittagessen gebucht werden. Einzelne Zusatztage können in Absprache mit der Leitung der Tagesstätte bei Bedarf belegt werden; diese werden gesondert verrechnet.

### 3. Betriebszeiten und -schliessungen

Die kihz Tagesstätten sind das ganze Jahr, mit Ausnahme der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr und einer Woche im Sommer (Ende Juli/Anfang August), von Montag bis Freitag geöffnet. An den gesetzlichen Feiertagen bleiben die kihz Tagesstätten geschlossen. Ausserordentliche Betriebsschliessungen werden zwei Monate im Voraus angekündigt.

*Die Betriebszeiten der kihz Tagesstätten sind auf unserer Webseite [www.kihz.ch](http://www.kihz.ch) unter ‚kihz Tagesstätten‘ im Detail aufgeführt.*

### 4. Räumlichkeiten

Die Krippenaufsicht der Stadt Zürich bestimmt aufgrund der Grösse eines Gebäudes, wie viele Gruppen in einem Haus geführt werden dürfen und legt die maximal erlaubte Anzahl Kinder pro Gruppe fest. Alle kihz Tagesstätten verfügen pro Gruppe über mindestens zwei Räume zum Essen, Spielen und Schlafen. Zu jeder Tagesstätte gehört ein sicherer Aussenraum, der sich bei jedem Wetter zum Spielen eignet.

### 5. Ernährung

Die Mahlzeiten während der Betreuungszeiten sind pauschal inbegriffen. Die Hauptmahlzeiten werden gemäss Richtlinien für gesunde Ernährung in Tagesstätten des SGD (Schulgesundheitsdienst der Stadt Zürich) täglich frisch hergestellt und warm angeliefert. Die Zwischenmahlzeiten und Breie werden in den Kitas zubereitet. Auf gesüsste Getränke und Süssigkeiten wird weitestgehend verzichtet. Der Menüplan wird zwei Wochen im Voraus auf der Homepage der Stiftung publiziert.

Die Mitarbeitenden nehmen Rücksicht auf Allergien/Unverträglichkeiten der Kinder und respektieren verschiedene Religionen und deren Prinzipien. Es steht den Erziehungsberechtigten offen, fertige Mahlzeiten in die Einrichtung mitzubringen, wenn sie spezielle religiöse Anforderungen haben oder ihr Kind eine spezifische Diät einzuhalten hat. In den Einrichtungen werden keine zusätzlichen Mahlzeiten nach persönlichen Bedürfnissen zubereitet.

Das Ernährungskonzept der kihz Tagesstätten steht auf unserer Webseite [www.kihz.ch](http://www.kihz.ch) unter ‚kihz Tagesstätten‘ zur Verfügung.

## 6. Qualität

Die kihz Tagesstätten verpflichten sich einer systematischen Qualitätsentwicklung (Qualitätslabel). Gezielte Fort- und Weiterbildung sowie Erfahrungsaustauschgruppen haben einen hohen Stellenwert und bilden einen wichtigen Bestandteil der Qualitätssicherung.

Die Stiftung kihz führt im Zweijahresabstand eine Befragung der Erziehungsberechtigten sowie der Mitarbeitenden bezüglich Zufriedenheit und Bedürfnissen durch und passt das Angebot nach Möglichkeit entsprechend an.

## 7. Personal

Die Anstellung des Personals basiert auf den kantonalen Richtlinien, welche die Qualifikationsanforderungen sowie das Verhältnis von Betreuenden und Kindern festlegt. Jede Kindergruppe wird von zwei ausgebildeten Fachpersonen geleitet. Da die Stiftung Ausbildungsplätze anbietet, arbeiten auf den Gruppen auch Studierende, Mitarbeitende im Praktikum, Zivildienstleistende, Lernende sowie Mitarbeitende aus gemeinnützigen Einsatzprogrammen. Es werden bewusst auch männliche Fachkräfte angestellt. Männer und Frauen verrichten bei kihz dieselben Tätigkeiten. In jeder Kita ist die Kita-Leitung für die Führung des Betriebs zuständig; diese untersteht der pädagogischen Gesamtleitung.

## 8. Aufnahmebedingungen

Die kihz Tagesstätten nehmen insbesondere Kinder von Angehörigen der UZH und der ETH Zürich auf. Als Angehörige gelten Erziehungsberechtigte, die

- an der Universität Zürich oder der ETH Zürich angestellt sind.
- als Student/in an der Universität Zürich oder der ETH Zürich immatrikuliert sind.
- an den hochschulnahen Instituten WSL, PSI, EMPA und EAWAG angestellt sind.

Gastdozierende, akademische Gäste, externe Lehrbeauftragte und Alumni sind externen Interessenten gleichgestellt.

Die Bedingungen, unter denen ein Platz in einer kihz Tagesstätte vergeben wird, sind im Dokument ‚Belegungskriterien‘ auf unserer Webseite unter ‚kihz Tagesstätten – Anmeldung Tagesstätten‘ ersichtlich. Ändern sich individuell die Voraussetzungen, die zur Belegung eines Platzes in einer kihz Tagesstätte berechtigen, sind die Kita-Leitung sowie die Geschäftsstelle der Stiftung kihz unmittelbar und schriftlich zu informieren.

In jährlichen Abständen wird die Subventionsberechtigung von der Stiftung kihz oder der Stadt Zürich überprüft.

Die Aufnahme der Kinder findet jeweils anfangs Monat statt und wird schriftlich durch den Abschluss eines Vertrages bestätigt. Die Belegung von mindestens zwei Tagen pro Woche ist erforderlich.

## 9. Eingewöhnung

Damit das Kind den Übergang vom Elternhaus zur Tagesstätte so gut wie möglich bewältigen kann, ist eine Eingewöhnungsphase im Beisein der Erziehungsberechtigten notwendig, welche mit dem vertraglich vereinbarten Eintrittsdatum des Kindes in die Tagesstätte beginnt. Die Eingewöhnungszeit dauert mindestens zwei Wochen, häufig auch länger. Während dieser Zeit müssen die Erziehungsberechtigten in der Lage sein, ihr Kind in den ersten Betreuungstagen zunächst stundenweise zu begleiten und in den Folgetagen der Eingewöhnungsphase jederzeit wieder abzuholen. Die Betreuungsfachperson passt die Eingewöhnungszeit dem Befinden des Kindes an.

Die Eingewöhnungsphase wird nach dem regulären Tarifmodell abgerechnet.

## 10. Zusammenarbeit Erziehungsberechtigte und Stiftung

Jährliche Standortgespräche zwischen den Erziehungsberechtigten und den Kita-Mitarbeitenden sind die Basis für eine tragende Erziehungspartnerschaft zugunsten des Kindes. Zusätzliche Gespräche können von den Mitarbeitenden sowie den Erziehungsberechtigten verlangt werden.

Zur Pflege des gegenseitigen Kontakts und des gemeinsamen Austauschs werden verschiedene gemeinsame Aktivitäten organisiert. Die Kita zählt dabei auf die Mithilfe der Erziehungsberechtigten.

Jede kihz Tagesstätte wird durch eine Elternvertretung begleitet.

*Bitte beachten Sie das Dokument ‚Elternvertretung‘ auf unserer Webseite [www.kihz.ch](http://www.kihz.ch) unter ‚kihz Tagesstätten‘.*

## 11. Anwesenheit/Abmeldung

Das Fernbleiben eines Kindes ist den Kita-Mitarbeitenden nach Möglichkeit im Voraus oder spätestens am Tag der Abwesenheit bis 8.30 Uhr zu melden. Die Kinder werden beim Abholen nur den Erziehungsberechtigten oder einer von ihnen bevollmächtigten Person übergeben.

## 12. Krankheiten

Kranke Kinder können nicht in einer Tagesstätte betreut werden. Kinder mit ansteckenden Krankheiten und/oder Fieber werden definitiv nicht in der Tagesstätte betreut. Die Kita-Leitung entscheidet, ob ein Kind nicht angenommen wird bzw. unverzüglich abgeholt werden muss.

*Richtlinien im Umgang mit kranken Kindern sind als Dokument auf unserer Webseite [www.kihz.ch](http://www.kihz.ch) unter ‚kihz Tagesstätten‘ gelistet.*

## 13. Versicherungen und Haftung

Für jedes Kind muss durch die Eltern eine Unfall- und Haftpflichtversicherung bestehen. Für die Beschädigung oder den Verlust von persönlichen Dingen übernimmt die Stiftung kihz keine Haftung. Die aus einer ausserordentlichen Betriebsschliessung entstehenden Kosten für Erziehungsberechtigte können nicht auf die Stiftung kihz übertragen werden.

Die Stiftung kihz haftet nur in Fällen grober Pflichtversäumnisse. Die Haftung erstreckt sich ferner nur auf die Kompensation typischer und absehbarer direkter Schäden, nicht aber auf indirekte Schäden wie entgangener Gewinn, Lohn usw.

## 14. Stammdaten und Datenschutz

Die Stiftung kihz und alle Mitarbeitenden behandeln Daten vertraulich gemäss schweizerischer Datenschutzgesetzgebung. Alle zur Verfügung gestellten Daten dürfen gespeichert werden (z.B. Kinderarzt, Notfallnummern, abholberechtigte Personen). Änderungen der Stammdaten betreffend Wohnadresse, Einkommensverhältnisse (Elternbeitragsfaktor) und Erwerbsumsatz sind der Ge-

schäftsstelle umgehend schriftlich zu melden. Die Einkommensverhältnisse und das Erwerbsspensum sind mit amtlich anerkannten Dokumenten zu belegen. Mit dem Austritt des Kindes aus der Stiftung werden den Erziehungsberechtigten alle relevanten Dokumente über die Entwicklung des Kindes ausgehändigt. Das Gesetz schreibt diesbezüglich keine Aufbewahrungspflicht vor.

Abhol- und Kontaktpersonen, die auf dem Stammdatenblatt aufgelistet wurden, müssen sich ausweisen können. Es liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten, uns Änderungen und Ergänzungen rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.

*Zur Erteilung einer ausserordentlichen Abholbevollmächtigung stellen wir ein Formular auf der Webseite [www.kihz.ch](http://www.kihz.ch) unter ‚kihz Tagesstätten‘ zur Verfügung.*

## 15. Verwendung von Bildmaterial

Bildmaterial kann ohne Erlaubnis der Erziehungsberechtigten für pädagogische Zwecke (Kinderdossiers), zur Kennzeichnung von persönlichen Utensilien und zum Aushang innerhalb der Kindertagesstätte erstellt und genutzt werden.

Zur Verwendung einzelner Aufnahmen in der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Prospekte, Website etc.) wird das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten eingeholt.

## 16. Austritt und Kündigung einzelner Tage

Ohne Gegenbericht bis 30. April erlischt der Betreuungsvertrag bei Kindern, die das offizielle Kindergartenalter erreichen, per 31. Juli. Kinder, die bis zum Stichtag eines Jahres das vierte Altersjahr vollenden, treten auf Anfang des nächsten Schuljahres in den Kindergarten ein. Durch die Inkraftsetzung des HarmoS-Konkordats per 1. August 2009 verschiebt sich der Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten seit 2014 jährlich um einen halben Monat und endet 2020 mit dem definitiven Stichtag 31. Juli.

Die Kündigung einzelner Betreuungstage ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich und muss der Geschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden.

Im Monat vor Beginn der Betreuung und während des ersten Monats kann der Betreuungsvertrag auf Ende des nächsten Monats gekündigt werden. Danach gilt eine beiderseitige, dreimonatige Kündigungsfrist auf Ende eines Monats.

Aus wichtigen Gründen kann der Vertrag seitens kihz per sofort aufgelöst werden. Wichtige Gründe sind u.a. Zahlungsverzug, fehlende Kooperation bei der Aktualisierung der Stammdaten, fehlende Unterlagen zu den elterlichen Erwerbsverhältnissen oder Situationen, die den ordentlichen Betrieb der Tagesstätte stören oder verunmöglichen. Aus einer sofortigen Vertragsauflösung können keine Schadenersatz- oder Haftungsansprüche gegenüber der Stiftung kihz geltend gemacht werden. Die Elternbeiträge bleiben bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist von drei Monaten geschuldet.

Sind die Umstände in einer kihz Tagesstätte unzumutbar, müssen die Kündigungsbestimmungen nicht eingehalten werden. Unzumutbare Zustände sind dadurch definiert, dass ein Kind als gefährdet eingestuft werden muss. Die Krippenaufsicht der Stadt Zürich entscheidet darüber, inwiefern ein Zustand für die Kinder zumutbar ist.

## 17. Änderung des Betriebsreglements

Änderungen des Betriebsreglements sowie Anpassungen der Tarife werden den Erziehungsberechtigten mindestens drei Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt.

## Anhang Tarife

### I. Finanzierung

Die Betreuungsplätze der Stiftung kihz werden über Beiträge der Hochschulen ETH, UZH und der Stadt Zürich sowie über Beiträge der Erziehungsberechtigten (Elternbeiträge) finanziert. Die Erziehungsberechtigten zahlen einen Anteil an den Betreuungskosten gemäss ihrem Einkommen. Dieser Anteil wird aufgrund der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Zürich berechnet, unabhängig vom Alter des Kindes. Die Mehrkosten für einen Säuglingsplatz (bis 18 Monate) werden bei Angehörigen von den Hochschulen übernommen.

### II. Kosten für die Erziehungsberechtigten und Antrag auf Subvention

Ein Betreuungstag in einer kihz Tagesstätte kostet CHF 130. Handelt es sich um ein Kind im Säuglingsalter (bis 18 Monate), betragen die Kosten CHF 180, da die Betreuung intensiver ist und die Stiftung kihz verpflichtet ist, mehr Personal einzusetzen.

Erziehungsberechtigte, die in der Stadt Zürich wohnen und Subventionen beanspruchen möchten, müssen zunächst beim Schul- und Sportdepartement einen Subventionsantrag stellen und erhalten nach Prüfung der Unterlagen ihren persönlichen Beitragsfaktor, welcher ein Jahr gültig ist.

Für Erziehungsberechtigte, die ausserhalb der Stadt Zürich wohnen und subventionsberechtigte Angehörige der UZH oder der ETH sind, berechnet die Stiftung kihz den Beitragsfaktor analog zur städtischen Verordnung. Die entsprechenden Unterlagen müssen von den Eltern bei der Stiftung kihz eingereicht werden.

Basierend auf dem Beitragsfaktor ermittelt die Stiftung kihz den monatlichen Elternbeitrag für die belegten Betreuungstage. Derzeit beträgt dieser zwischen CHF 12 (Minimaltarif) und CHF 130 (Maximaltarif) pro Tag und Platz. Der monatliche Elternbeitrag ist ab dem ersten Betreuungstag fällig (auch während der Eingewöhnungsphase) und wird als Monatspauschale in Rechnung gestellt.

Treten Erziehungsberechtigte aus der UZH oder ETH aus, haben sie keinen Anspruch mehr auf Hochschulsubventionen. Vorbehalten bleibt bei Erziehungsberechtigten, die in der Stadt Zürich wohnhaft sind, die allfällige Subventionierung der Kitaplätze durch die Stadt. Nicht in der Stadt wohnhafte Erziehungsberechtigte sind zur Zahlung des vollen Betrags verpflichtet.

### Kosten zusätzlicher Betreuungszeiten an einzelnen Tagen

Die Kosten für zusätzliche, einzelne Betreuungseinheiten betragen CHF 130 für einen ganzen Tag, CHF 60 für einen Halbtage ohne Mittagessen und CHF 84 für einen Halbtage mit Mittagessen. Für Säuglinge betragen die Kosten CHF 180 für einen ganzen Tag, CHF 90 für einen Halbtage ohne Mittagessen und CHF 126 für einen Halbtage mit Mittagessen.

Eine Subvention ist für diese Zusatzzeiten nicht möglich.

### III. Administrationsgebühr

Bei der Zusage zu einem Betreuungsvertrag (ab Versand) wird für den Verwaltungs- und Administrationsaufwand eine einmalige Gebühr von CHF 250 erhoben. Bei der Aufnahme jedes weiteren Kindes oder dem Übertritt in eine andere kihz Tagesstätte reduziert sich die Gebühr auf CHF 100.-. Wird die Zusage respektive der Vertrag vor Eintritt des Kindes seitens der Erziehungsberechtigten wieder rückgängig gemacht respektive gekündigt, ist die Administrationsgebühr trotzdem zu entrichten.

#### **IV. Absenzen und Betriebsferien**

Ferientage, Krankheitsabwesenheit und sonstige Absenzen des Kindes werden nicht rückvergütet. Erziehungsberechtigte haben aufgrund von Absenzen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Essenskosten oder weiterer Auslagen. Die Betriebsferientage der kihz Tagesstätten werden nicht in Rechnung gestellt.

#### **V. Aktualisierung Stammdaten**

Zur Überprüfung des adäquaten Verhältnisses zwischen Betreuungsumfang und Erwerbsumsatz sowie der Subventionsberechtigung werden von der Stiftung kihz jährlich Erwerbsnachweise sowie Angaben zu Lohn- und Vermögensverhältnissen beider Erziehungsberechtigter eingefordert.